



## **Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Umweltagentur für eine Vorabkontrolle über „Verfahren zur Auftragsvergabe und Gewährung von Finanzhilfen, einschließlich von Aufrufen zur Interessenbekundung“**

Brüssel, April 2011 (Fall 2011-0103)

### **1. Verfahren**

Am 31. Januar 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Umweltagentur (EUA) eine Meldung für eine Vorabkontrolle über „*Verfahren zur Auftragsvergabe und Gewährung von Finanzhilfen, einschließlich von Aufrufen zur Interessenbekundung*“. Der Meldung waren die folgenden Dokumente beigelegt:

1. Muster für eine Aufforderung zur Angebotsabgabe und Muster für eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen;
2. Muster für eine Datenschutzerklärung;
3. Im Beschaffungsauftrag enthaltene Mustervertragsbestimmung zum Datenschutz, im Partnerschaftsrahmenvertrag enthaltene Mustervertragsbestimmung zum Datenschutz und in der Finanzhilfevereinbarung enthaltene Mustervertragsbestimmung zum Datenschutz sowie
4. Muster für eine Erklärung über den Datenschutz und das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten.

Der Entwurf einer Stellungnahme wurde dem DSB am 30. März 2011 übersandt, um Anmerkungen zu ermöglichen. Diese gingen am 15. April 2011 ein.

### **2. Sachverhalt**

Der **Zweck** der fraglichen Verarbeitung ist das Management und die Verwaltung von Verfahren zur Auftragsvergabe/Gewährung von Finanzhilfen bzw. von Aufrufen zur Interessenbekundung zur Auswahl von Auftragnehmern oder Finanzhilfeempfängern.

Als für die **Verarbeitung Verantwortlicher** ist die EUA in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Diese wird von dem für die Beschaffung Zuständigen des Programms für Verwaltungsdienste der EUA vertreten.

Die **betroffenen Personen** sind (natürliche) Personen, die an der Auftragsvergabe/Gewährung von Finanzhilfen und den damit verbundenen Auswahlverfahren teilnehmen möchten und Aufrufen zur Interessenbekundung nachkommen (Antragsteller, Bewerber und Bieter, einschließlich deren Personal und/oder Unterauftragnehmer).

Die folgenden **Datenkategorien** können im Rahmen der Verfahren zur Auftragsvergabe/Gewährung von Finanzhilfen bzw. der Aufrufe zur Interessenbekundung durch die EUA verarbeitet werden:

- Name, Funktion, Kontaktdaten (Unternehmen und Abteilung, Postanschrift, Wohnsitzland, geschäftliche Telefonnummer, Mobilfunknummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse und Internet-Adresse);
- Nachweise für die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuerzahlungen sowie Auszug aus dem Strafregister;
- Angaben zum Bankkonto (Kontonummer, Name des Kontoinhabers, Anschrift der Bank, IBAN- und BIC-Code);
- Registrierungsnummer des Unternehmens (juristische Personen) oder Reisepassnummer/Identifikationsnummer (natürliche Personen), MwSt.-Identifikationsnummer und Mitgliedschaft in Gewerkschaften oder Berufsverbänden;
- Information für die Bewertung der Auswahlkriterien: Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Bankauszug, berufliche Haftpflichtversicherung, Bilanzen, Umsatzerklärung), Fachkenntnisse, technische und sprachliche Fertigkeiten, Ausbildung und Berufserfahrung, einschließlich Einzelheiten zu aktuellen und früheren Beschäftigungsverhältnissen;
- Ehrenwörtliche Erklärung des Bewerbers, dass er sich nicht in einer der Ausschlussituationen nach Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung befindet;
- Andere personenbezogene Daten, die in der Bewerbung bzw. im Angebot enthalten sind (Stunden-/Tagessatz und Empfehlungen).

Da die Informationen nicht auf Standardformularen bereitgestellt werden, können die Bewerber/Bieter/Antragsteller, ihr Personal und ihre Unterauftragnehmer Informationen übermitteln, die für den Zweck der Auswahl bzw. der Vergabe von Finanzhilfen oder Beschaffungsaufträgen nicht erforderlich sind, wie beispielsweise Angaben zum Geschlecht, Alter und zur Staatsangehörigkeit.

Es gelten die folgenden **Aufbewahrungsrichtlinien**:

- Akten im Zusammenhang mit der Auswahl von Bewerbern, die personenbezogene Daten enthalten, sind durch die für den entsprechenden Aufruf zur Interessenbekundung zuständige Gruppe/das zuständige Programm bis zum Ende des Verfahrens, in dessen Rahmen sie eingereicht wurden, aufzubewahren. Anschließend sind die Akten während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluss des Aufrufs zur Interessenbekundung in den Archiven aufzubewahren.
- Akten im Zusammenhang mit den Verfahren zur Auftragsvergabe/Gewährung von Finanzhilfen, die personenbezogene Daten enthalten, sind durch die für das Verfahren zuständige Gruppe/das zuständige Programm bis zum Ende des Verfahrens aufzubewahren. Anschließend sind die Akten während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Unterzeichnung des Vertrags/der Finanzhilfvereinbarung aufzubewahren. Allerdings werden Angebote/Anträge von nicht erfolgreichen Bietern/Antragstellern lediglich für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags/der entsprechenden Finanzhilfvereinbarung aufbewahrt.
- Akten können bis zum Abschluss einer möglichen Rechnungsprüfung aufbewahrt werden, falls diese vor dem Ende der weiter oben genannten Zeiträume eingeleitet wird.

Personenbezogene Daten werden durch die Übermittlung von Anträgen oder Angeboten bereitgestellt und **manuell verarbeitet**. Alle Anträge und Angebote werden von den ernannten Mitgliedern der Bewertungsausschüsse während des Bewertungsverfahrens in verschlossenen Schränken/Diensträumen aufbewahrt. Nach Abschluss der Verfahren zur Auftragsvergabe/Gewährung von Finanzhilfen werden die erhobenen personenbezogenen Daten sowie alle hiermit verbundenen Informationen in den Räumlichkeiten der EUA gemäß den **Richtlinien und Bestimmungen der EUA zur Sicherheit** aufbewahrt.

Die im Rahmen der Verarbeitung verarbeiteten Daten können gegenüber folgenden **Empfängern** offen gelegt werden:

- Mitarbeitern von operativen, Finanz- oder Rechtsgruppen, die an der Verwaltung der Auswahl von Bewerbern/Auftragnehmern/Finanzhilfeempfängern beteiligt sind und Mitarbeitern der Einrichtungen, die mit der Aufsicht oder Inspektion in Anwendung des Rechts der Europäischen Union betraut sind (z. B. Innenrevision);
- externen Sachverständigen und Auftragnehmern, die auf der Grundlage von Artikel 179a der Haushaltsordnung an der Bewertung der Antragsteller/Bieter teilnehmen, falls externes Fachwissen erforderlich ist;
- Mitarbeitern von OLAF, IAS (Interner Auditdienst), EuRH (Europäischer Rechnungshof), des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission und Personal anderer Dienste der Kommission (GD ENV, GD BUDG, Generalsekretariat) auf Anfrage, falls dies im Zusammenhang mit offiziellen Untersuchungen oder für Prüfzwecke erforderlich sein sollte;
- Einzelpersonen der Öffentlichkeit in Übereinstimmung mit der Verpflichtung der EUA zur Veröffentlichung von Informationen über das Ergebnis der Verfahren zur Auftragsvergabe/Gewährung von Finanzhilfen aus dem Haushalt der Europäischen Union (Artikel 30 Absatz 3, Artikel 90 und Artikel 110 Absatz 2 der Haushaltsordnung). Die Informationen betreffen insbesondere den Namen und die Anschrift der Auftragnehmer/Finanzhilfeempfänger, den gewährten Betrag und die Bezeichnung des Projekts oder des Vorhabens. Diese werden in der Reihe S des Amtsblatts der Europäischen Union und/oder auf der externen Website der EUA veröffentlicht. Zusätzlich werden die im Rahmen eines Aufrufs zur Interessenbekundung ausgewählten Bewerber im Intranet der EUA aufgelistet.

Antragsteller und Bieter haben ein **Recht auf Auskunft** über ihre Daten sowie über das **Recht**, ihre personenbezogenen Daten zu einem beliebigen Zeitpunkt im Rahmen des Verfahrens zur Auftragsvergabe/Gewährung von Finanzhilfen **zu aktualisieren oder zu berichtigen**. Das Recht auf Berichtigung der zuvor bereitgestellten Informationen kann lediglich auf die im Rahmen der Verfahren zur Auftragsvergabe/Gewährung von Finanzhilfen verarbeiteten faktischen Daten angewandt werden. Das Recht auf Berichtigung kann lediglich bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung von Anträgen bzw. Angeboten ausgeübt werden. Allerdings können unrichtige Identifikationsdaten jederzeit während oder nach dem Verfahren zur Auftragsvergabe/Gewährung von Finanzhilfen berichtigt werden.

Alle Anträge auf Auskunft oder Berichtigung personenbezogener Daten sind in schriftlicher Form per E-Mail oder per Post an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu übermitteln.

**Informationen für die betroffenen Personen** werden in den verschiedenen Phasen des jeweiligen Verfahrens anhand der folgenden Dokumente bereitgestellt:

- Musteraufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Einreichung von Vorschlägen, die eine Standardklausel zum Datenschutz beinhaltet;

- Mustervertragsbestimmung zum Datenschutz, die im Beschaffungsauftrag, in der Finanzhilfvereinbarung und im Partnerschaftsrahmenvertrag enthalten ist;
- Musterdatenschutzerklärung, die den Ausschreibungsdokumenten beigelegt ist.

Das *Muster für eine Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Einreichung von Vorschlägen* stellt Informationen über folgende Elemente bereit:

- Zweck der Verarbeitung;
- Bestimmte Kategorien der verarbeiteten Daten;
- Bestimmte Datenempfänger;
- Recht auf Auskunft und Berichtigung sowie das zu verfolgende Verfahren;
- Recht, sich an den EDSB zu wenden.

Das *Muster für eine Datenschutzerklärung* stellt Informationen über folgende Elemente bereit:

- Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen;
- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- Zweck der Verarbeitung;
- Empfänger der verarbeiteten Daten;
- Ob die Antworten auf die Fragen obligatorisch oder freiwillig sind, ebenso die möglichen Folgen unterlassener Antworten;
- Kategorien der verarbeiteten Daten;
- Modalitäten für die Verarbeitung;
- Sicherheitsmaßnahmen;
- Aufbewahrungsrichtlinien;
- Recht auf Auskunft und Berichtigung;
- Recht, sich an den DSB und den EDSB zu wenden.

Zudem wird in den *drei Mustervertragsbestimmungen zum Datenschutz, die im Beschaffungsauftrag, in der Finanzhilfvereinbarung und im Partnerschaftsrahmenvertrag* enthalten sind, ausgeführt, dass personenbezogene Daten, die im Beschaffungsauftrag/in der Finanzhilfvereinbarung/im Partnerschaftsrahmenvertrag enthalten sind oder sich auf diesen/diese beziehen, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ausschließlich für Zwecke der Durchführung, Verwaltung und Nachverfolgung im Zusammenhang mit den Beschaffungsaufträgen/Finanzhilfvereinbarungen/Partnerschaftsrahmenverträgen durch die Einrichtung, die als für die Verarbeitung Verantwortlicher innerhalb der EUA tätig ist, verarbeitet werden, unbeschadet möglicher Übermittlungen an Einrichtungen, die gemäß dem Recht der Europäischen Union mit Aufgaben zur Überwachung oder Inspektion ausgestattet sind. Informationen zum Recht auf Auskunft und Berichtigung personenbezogener Daten und zum Recht, sich an den DSB und den EDSB zu wenden, werden ebenfalls bereitgestellt.

Falls der Beschaffungsauftrag oder die Finanzhilfvereinbarung die **Verarbeitung personenbezogener Daten im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen** erfordern, muss der ausgewählte Auftragnehmer/Finanzhilfeempfänger den Datenschutzbestimmungen, die im entsprechenden Beschaffungsauftrag bzw. in der Finanzhilfvereinbarung enthalten sind, zustimmen.

In den *Mustervertragsbestimmungen zum Datenschutz, die im Beschaffungsauftrag und in der Finanzhilfvereinbarung* enthalten sind, wird ausgeführt, dass die Auftragnehmer/Finanzhilfeempfänger lediglich unter Aufsicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen handeln dürfen, insbesondere hinsichtlich der Zwecke der Verarbeitung, der gegebenenfalls zu verarbeitenden Datenkategorien, der Empfänger der Daten und der Mittel, mit deren Hilfe die betroffenen Personen ihre Rechte ausüben können. Die

Auftragnehmer/Finanzhilfeempfänger sind gehalten, den Zugang zu den Daten auf das für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Beschaffungsauftrags/der Finanzhilfevereinbarung unbedingt erforderliche Personal zu beschränken. Die Auftragnehmer/Finanzhilfeempfänger müssen sich einverstanden erklären, gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 auch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Falls auf der Grundlage von Artikel 179a der Haushaltsordnung externes Fachwissen erforderlich sein sollte, unterzeichnen die **externen Sachverständigen und Auftragnehmer**, die an der Bewertung der Anträge/Angebote teilnehmen, eine *Vertraulichkeitserklärung und eine Erklärung über das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten*. Die folgende Erklärung ist eingeschlossen: „*Ich versichere ferner, dass ich sämtliche mir anvertrauten Informationen vertraulich behandeln werde. Ich werde keine vertraulichen Informationen, die mir gegenüber offen gelegt wurden oder zu meiner Kenntnis gelangt sind oder irgendwelche Informationen hinsichtlich der bei der Bewertung vertretenen Standpunkte außerhalb des Ausschusses bekanntmachen. Ich werde von den mir verfügbaren Informationen keinen nachteiligen Gebrauch machen*“.

### **3. Rechtliche Aspekte**

#### **3.1. Vorabkontrolle**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Verfahren zur Auftragsvergabe/Gewährung von Finanzhilfen oder Aufrufen zur Interessenbekundung fällt in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Sie unterliegt gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Vorabkontrolle durch den EDSB, da sie sich eindeutig auf die Bewertung und Einordnung von Informationen hinsichtlich der rechtlichen, finanziellen, wirtschaftlichen, technischen und professionellen Leistungsfähigkeit der Antragsteller/Bieter bezieht, um die Vorschläge/Anträge/Angebote auszuwählen, die wirtschaftlich am vorteilhaftesten sind im Hinblick auf die Kriterien, die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen/Angeboten bzw. Aufrufen zur Interessenbekundung ausgeführt sind. Die Verarbeitung beinhaltet ebenfalls die Verarbeitung von Daten hinsichtlich von (mutmaßlichen) Straftaten und strafrechtlichen Verurteilungen.

Grundsätzlich sollten Vorabkontrollen durch den EDSB vor Durchführung des Verarbeitungsvorgangs erfolgen. Da Datenverarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen bereits durchgeführt wurden, muss die Kontrolle nachträglich erfolgen. In jedem Fall sollten sämtliche Empfehlungen des EDSB vollständig berücksichtigt und die Verarbeitungsvorgänge entsprechend angepasst werden.

Die Meldung des DSB ging am 31. Januar 2011 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 muss der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abgeben.

Das Verfahren wurde für einen Zeitraum von 16 Tagen ausgesetzt, um Anmerkungen zum Entwurf der Stellungnahme zu ermöglichen. Folglich muss die vorliegende Stellungnahme spätestens am 18. April 2011 abgegeben werden.

#### **3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Verfahren zur Auftragsvergabe/Gewährung von Finanzhilfen, einschließlich Aufrufen zur Interessenbekundung der EUA ist in der Haushaltsordnung und deren

Durchführungsbestimmungen<sup>1</sup> enthalten, insbesondere in den Artikeln 134, 136 und 137 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung im Hinblick auf die Auftragsvergabe und in Artikel 173 Absatz 2 derselben Verordnung hinsichtlich der Finanzhilfe sowie in Artikel 74 und 75 der Haushaltsordnung der EUA.<sup>2</sup>

Wie in den Anmerkungen der EUA zum Entwurf der Stellungnahme zur Vorabkontrolle klargestellt wurde, bezieht sich die EUA hinsichtlich der Organisation und Durchführung ihrer Aufforderungen zur Einreichung von Angeboten und Aufrufe zur Interessenbekundung auch auf das Vademecum über die Verfahren zur öffentlichen Beschaffung, das vom zentralen Finanzdienst der GD BUDG entworfen wurde (letzte aktualisierte Fassung März 2011).

Die Verarbeitung der jeweiligen personenbezogenen Daten kann auf der Grundlage der weiter oben genannten Verordnungen eindeutig als für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse ausgeführten Aufgabe und für die Gewährleistung der Erfüllung der hieraus entstehenden Verpflichtungen notwendig angesehen werden. Folglich ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im vorliegenden Fall im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (zusammen zu lesen mit Erwägungsgrund 27) rechtmäßig.

### **3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in Auszügen aus dem Strafregister oder diesbezüglichen Urkunden<sup>3</sup> oder den weiter oben erwähnten ehrenwörtlichen Erklärungen enthalten sind, wird in Artikel 93 Absatz 1 der Haushaltsordnung ausdrücklich gestattet. Somit ist die Voraussetzung für die Verarbeitung von Daten zu (mutmaßlichen) Straftaten und strafrechtlichen Verurteilungen, die in Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegt ist, erfüllt.

### **3.4. Datenqualität**

Die Erhebung der weiter oben aufgeführten personenbezogenen Daten scheint entweder für die Identifizierung von Bewerbern oder Bietern im Rahmen von Auswahlverfahren für die Auftragsvergabe/Gewährung von Finanzhilfen oder zur Bewertung der Teilnahmeberechtigung und/oder Kompetenz gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Haushaltsordnung sowie deren Durchführungsbestimmungen erforderlich zu sein.

Die Daten werden jeweils von den betroffenen Personen bereitgestellt; folglich wird durch das Verfahren selbst die Gewährleistung der Richtigkeit der verarbeiteten Daten unterstützt. Die Rechte auf Auskunft und Berichtigung tragen ebenso dazu bei, die Richtigkeit und Aktualität der verarbeiteten Daten zu gewährleisten (siehe Punkt 3.7 weiter unten).

Wie bereits in Abschnitt 2 erwähnt, werden die Informationen nicht auf Standardformularen bereitgestellt und die Bewerber/Bieter/Antragsteller können Informationen vorlegen

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) sowie die nachfolgenden Verordnungen und Korrigenda zur Änderung und Berichtigung dieser Verordnung: Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1) sowie die nachfolgenden Verordnungen und Korrigenda zur Änderung und Berichtigung dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Haushaltsordnung der EUA (Beschluss EUA/MB/52/15 – schriftliches Verfahren) vom 19. Dezember 2008, insbesondere Artikel 74 im Hinblick auf öffentliche Aufträge und Artikel 75 im Hinblick auf Finanzhilfen.

<sup>3</sup> Erwähnt in Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung.

(beispielsweise Angaben zum Geschlecht, Alter, zur Staatsangehörigkeit u. a.), die für das fragliche Verfahren nicht erforderlich sind. Vorausgesetzt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche keine Daten verarbeitet, die für den Zweck des entsprechenden Verfahrens nicht erheblich sind bzw. über den Zweck hinausgehen, ist eine Einhaltung der Grundsätze der Datenqualität gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gewährleistet.

### **3.5. Datenaufbewahrung**

Wie bereits weiter oben erwähnt, gelten die folgenden Fristen für die Speicherung von Akten mit personenbezogenen Daten (in den Archiven):

- Akten im Zusammenhang mit der Auswahl von Bewerbern, die personenbezogene Daten enthalten, sind durch die für den entsprechenden Aufruf zur Interessenbekundung zuständige Gruppe/das zuständige Programm bis zum Ende des Verfahrens, in dessen Rahmen sie eingereicht wurden, aufzubewahren. Anschließend sind die Akten während eines Zeitraums von *fünf Jahren* nach Abschluss des Aufrufs zur Interessenbekundung in den Archiven aufzubewahren.
- Akten im Zusammenhang mit den Verfahren zur Auftragsvergabe/Gewährung von Finanzhilfen, die personenbezogene Daten enthalten, sind durch die für das Verfahren zuständige Gruppe/das zuständige Programm bis zum Ende des Verfahrens aufzubewahren. Anschließend sind die Akten während eines Zeitraums von *zehn Jahren* nach Unterzeichnung des Vertrags/der Finanzhilfevereinbarung aufzubewahren. Allerdings werden Angebote/Anträge von nicht erfolgreichen Bietern/Antragstellern lediglich für einen Zeitraum von *fünf Jahren* nach Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags/der entsprechenden Finanzhilfevereinbarung aufbewahrt.
- Akten können bis zum Abschluss einer möglichen Rechnungsprüfung aufbewahrt werden, falls diese vor dem Ende der weiter oben genannten Zeiträume eingeleitet wird.

Der EDSB ist der Ansicht, dass die Aufbewahrung von sich auf erfolgreiche Bewerber/Bieter beziehenden Akten während eines Zeitraums von sieben Jahren nach Beendigung des Vertrags/der Finanzhilfevereinbarung dem maximalen Zeitraum entsprechen würde, während dessen die personenbezogenen Daten für Kontroll- und Prüfzwecke gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 49 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung erforderlich sind.<sup>4</sup> Daher empfiehlt der EDSB der EUA einen Aufbewahrungszeitraum für die fraglichen Daten *von zehn Jahren ab der Unterzeichnung des Vertrags/der Finanzhilfevereinbarung bis zu sieben Jahren nach Beendigung des Vertrags/der Finanzhilfevereinbarung*, um Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu erfüllen.

In jedem Fall möchte der EDSB darauf hinweisen, dass gemäß Artikel 49 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 478/2007 der Kommission vom 23. April 2007, Folgendes gilt: *„In Belegen [in Verbindung mit Maßnahmen zur Haushaltsauführung] enthaltene personenbezogene Daten, deren Bereithaltung für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontroll- oder Prüfungszwecken nicht erforderlich ist, werden nach Möglichkeit entfernt.“*

### **3.6. Datenübermittlung**

Wie vorstehend erläutert, werden im Rahmen des jeweiligen Verfahrens zur Auftragsvergabe/Gewährung von Finanzhilfen oder der Aufrufe zur Interessenbekundung

---

<sup>4</sup> Siehe Fall 2007-222 – Anmerkungen des EDSB zum Entwurf einer Gemeinsamen Aufbewahrungsliste vom 7. Mai 2007 sowie den Kommentar des EDSB hinsichtlich der Annahme der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste vom 12. Oktober 2007.

personenbezogene Daten innerhalb von Organen sowie organübergreifend übermittelt. Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 müssen die Übermittlungen innerhalb der EUA sowie an andere Organe „für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich [sein], die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“ (Absatz 1) und die Empfänger dürfen die personenbezogenen Daten „nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden“ verarbeiten (Absatz 3).

Im vorliegenden Fall werden die Übermittlungen personenbezogener Daten an das EUA-Personal, das an der Auswahl von Bewerbern/Auftragnehmern/Finanzhilfeempfängern beteiligt ist, als für die Verwaltung und das Management der entsprechenden Verfahren erforderlich betrachtet. Ähnlich werden Übermittlungen an das Personal von OLAF, IAS (Interner Auditdienst), EuRH (Europäischer Rechnungshof), den Juristischen Dienst der Europäischen Kommission und das Personal anderer Dienste der Kommission (GD ENV, GD BUDG, Generalsekretariat) im Rahmen von offiziellen Untersuchungen, Kontrollen oder Prüfungen als erforderlich betrachtet.

Der EDSB stellt fest, dass alle Mitglieder des EUA-Personals, die an den Öffnungs- und Bewertungsausschüssen teilnehmen, eine Vertraulichkeitserklärung und eine Erklärung über das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten unterzeichnen, bevor sie ihre Arbeit aufnehmen. Wie in der Mitteilung ausgeführt, können andere Übermittlungen innerhalb von Organen stattfinden, beispielsweise im Rahmen einer Innenrevision oder anderer Überwachungs- und Inspektionsaufgaben. Vorausgesetzt, dass alle Datenempfänger innerhalb von Organen sowie organübergreifend an die Zweckbindung der fraglichen Übermittlung und die Verpflichtung zur Geheimhaltung erinnert werden, scheint die Einhaltung von Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gewährleistet zu sein.

Zudem wird in der Meldung zur Vorabkontrolle dargelegt, dass externe Sachverständige und Auftragnehmer an der Bewertung der Antragsteller/Bieter teilnehmen können, falls externes Fachwissen gemäß Artikel 179a der Haushaltsordnung erforderlich ist. Folglich werden Daten an Empfänger gemäß nationalem, in Übereinstimmung mit der Richtlinie 95/46/EG angenommenem Recht übermittelt. Eine solche Übermittlung ist von Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 abgedeckt, der festlegt, dass Daten übermittelt werden können „wenn der Empfänger nachweist, dass die Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich sind.“ In diesem Fall verarbeiten externe Sachverständige und Auftragnehmer die Daten im Namen der EUA im Zusammenhang mit den weiter oben beschriebenen Aufgaben, die im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden. Da die Daten nicht vom Empfänger angefordert, sondern vielmehr auf der Grundlage eines Beschlusses des für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelt werden, muss dieser die Notwendigkeit der Übermittlung nachzuweisen. Die Notwendigkeit der Verarbeitung zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben der Agentur wurde in Abschnitt 3.2 nachgewiesen. Die Empfänger sollten stets an die Zweckbindung der fraglichen Übermittlung und die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 2, zusammen zu lesen mit Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, erinnert werden.

### **3.7. Auskunftsrecht und Berichtigung**

Wie bereits erwähnt, wird den betroffenen Personen auf Antrag bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen das Recht auf Auskunft und Berichtigung gewährt. Das Recht auf Berichtigung unterliegt jedoch bestimmten Einschränkungen und kann lediglich bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung von Anträgen bzw. Angeboten ausgeübt werden. Der EDSB ist der Ansicht, dass diese Einschränkung des Rechts auf Berichtigung unter Berücksichtigung von Artikel 148 Absatz 3 der Haushaltsordnung, der auf die

Gewährleistung der Transparenz und Gleichheit der Verarbeitung abzielt, als gerechtfertigt angesehen werden könnte; Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 werden somit eingehalten.

Hinsichtlich des Rechts der betroffenen Personen auf Zugang zu ihren Bewertungsergebnissen stellt die EUA in ihren Anmerkungen zum Entwurf der Stellungnahme zur Vorabkontrolle klar, dass die Agentur die Bestimmungen von Artikel 100 Absatz 2 der Haushaltsordnung und Artikel 149 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung (hinsichtlich der Beschaffung) einhält.<sup>5</sup> Die Standardvorlage für die Mitteilung der Bewertungsergebnisse im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Angeboten enthält den folgenden Absatz:

*„Unbeschadet der Einlegung eines Rechtsmittels können Sie weitere Informationen über die Gründe für die Ablehnung Ihres Angebots anfordern.*

*Auf schriftlichen Antrag erhalten Sie Informationen über die Merkmale und Vorteile des Angebots sowie den Namen des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat. Die Veröffentlichung bestimmter Informationen kann jedoch entfallen, wenn sie den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die legitimen Geschäftsinteressen öffentlicher oder privater Unternehmen beeinträchtigen würde oder dem lauterem Wettbewerb zwischen den Leistungserbringern schaden könnte.“*

Der EDSB erinnert daran, dass sämtlichen Datenempfängern, einschließlich derjenigen, die an Aufrufen zur Interessenbekundung teilnehmen, Zugang zu ihren Bewertungsergebnissen hinsichtlich des jeweiligen Auswahlverfahrens gewährt werden sollte, es sei denn, eine der in Artikel 20 Absatz 1 vorgesehenen Einschränkungen wird auferlegt. Die Einschränkung kann beinhalten, dass Auskunft weder über die Vergleichsdaten der anderen Antragsteller (Vergleichsergebnisse), noch über die einzelnen Standpunkte der Mitglieder des Bewertungs- oder Auswahlausschusses erteilt werden sollte, falls eine solche Auskunft die Rechte anderer Antragsteller oder die Freiheit von Mitgliedern des Bewertungs- oder Auswahlausschusses untergraben würde. Den betroffenen Personen sollten auf jeden Fall die Gesamtergebnisse übermittelt werden und sie sollten über die Hauptgründe, auf denen die Anwendung der Einschränkung ihres Rechts auf Auskunft basiert, informiert werden. Zudem sollten sie über ihr Recht, sich gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 an den EDSB zu wenden, informiert werden.

### **3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Der EDSB stellt fest, dass das Muster für die Datenschutzerklärung die notwendigen Informationen enthält, die den betroffenen Personen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 bereitzustellen sind. Darüber hinaus werden Informationen hinsichtlich der verschiedenen Aspekte der Datenverarbeitung in der Musteraufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Einreichung von Vorschlägen und in der Mustervertragsbestimmung zum Datenschutz, die im Beschaffungsauftrag, in der Finanzhilfvereinbarung und im Partnerschaftsrahmenvertrag enthalten sind, bereitgestellt. Folglich scheint die überprüfte Datenverarbeitung das Recht auf Information unter Berücksichtigung von Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu gewährleisten.

### **3.9. Verarbeitung der Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen**

Der vorliegende Fall beinhaltet zwei verschiedene Aspekte der Datenverarbeitung im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen:

---

<sup>5</sup> Artikel 116 der Haushaltsordnung und Artikel 179 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung (im Hinblick auf die Finanzhilfvereinbarung).

a) Verarbeitung von Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen, wenn externe Sachverständige und Auftragnehmer an der Bewertung von Anträgen/Angeboten im Rahmen von Verfahren zur Auftragsvergabe/Gewährung von Finanzhilfen, einschließlich Aufrufen zur Interessenbekundung, beteiligt sind.

In dieser konkreten Situation unterzeichnen die externen Sachverständigen und Auftragnehmer, die im Auftrag der EUA zum Zweck der Bewertung von Anträgen und Angeboten tätig sind, *eine Vertraulichkeitserklärung und eine Erklärung über das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten*, mit der die Unterzeichneten sich verpflichten, die Vertraulichkeit einzuhalten und keine ihnen gegenüber offen gelegten oder ihnen zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen oder Informationen, die sich auf die bei der Bewertung vertretenen Standpunkte beziehen, bekannt zu geben oder von diesen Informationen nachteiligen Gebrauch zu machen. Somit scheint die Einhaltung von Artikel 21 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gewährleistet zu sein.

b) Verarbeitung von Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen, falls der/die mit dem ausgewählten Auftragnehmer/Finanzhilfeempfänger zu unterzeichnende Beschaffungsauftrag/Finanzhilfevereinbarung eine solche Verarbeitung beinhaltet.

Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erfolgt die Durchführung einer Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter auf der Grundlage eines Vertrags oder Rechtsakts, durch den der Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden und in dem vorgesehen ist, dass der Auftragsverarbeiter nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt. Der Auftragsverarbeiter sollte ausreichende Gewähr hinsichtlich der in Artikel 22 verlangten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen bereitstellen und die in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegte Verpflichtung erfüllen.

Wie bereits erwähnt, enthalten die mit den ausgewählten Auftragnehmern/Finanzhilfeempfängern zu unterzeichnenden Beschaffungsaufträge und Finanzhilfevereinbarungen eine Bestimmung zum Datenschutz, die sich auf die in den Artikeln 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 aufgeführten Verpflichtungen bezieht. Die Sicherheitsverpflichtung hinsichtlich der anwendbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen wird ausdrücklich erwähnt und die Verpflichtung, ausschließlich unter der Aufsicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu handeln, ist eingeschlossen. Der EDSB ist der Ansicht, dass diese Datenschutzbestimmung die Einhaltung der Artikel 21-23 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gewährleistet.

### **3.10. Sicherheitsmaßnahmen**

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen besteht für den EDSB kein Grund zu der Annahme, dass die von der EUA durchgeführten Maßnahmen vor dem Hintergrund von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nicht angemessen sind.

## **4. Schlussfolgerung**

Die geprüfte Verarbeitung scheint keine Verletzung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu beinhalten, vorausgesetzt, dass die weiter oben ausgeführten Anmerkungen berücksichtigt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass:

- die Frist von zehn Jahren für die Aufbewahrung personenbezogener Daten, die in den Akten im Zusammenhang mit Verfahren zur Auftragsvergabe/Gewährung von Finanzhilfen enthalten sind, in Übereinstimmung mit Abschnitt 3.5 der vorliegenden Stellungnahme verkürzt werden sollten (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung);
- die betroffenen Personen in Übereinstimmung mit Abschnitt 3.7 der vorliegenden Stellungnahme Auskunft über ihre Bewertungsergebnisse erhalten sollten (Artikel 20 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001);
- Datenempfänger von Übermittlungen innerhalb von sowie zwischen Organen an die Zweckbindung der fraglichen Übermittlung und die Verpflichtung zur Geheimhaltung erinnert werden sollten, (Artikel 7 Absatz 3, Artikel 21 und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001);
- der für die Verarbeitung Verantwortliche keine von der betroffenen Person bereitgestellten Daten verarbeiten sollte, die für die Zwecke des jeweiligen Verfahrens nicht erheblich sind oder darüber hinausgehen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001).

Brüssel, den 18. April 2011

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter